

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 42 (1950)

Heft: 4

Rubrik: AHV-Auskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In ihren gegenwärtigen Kämpfen sieht die Gewerkschaftsbewegung in den USA sich einer Einheitsfront des Unternehmertums gegenüber. Es besteht aber bis jetzt keine *Einheitsfront* der amerikanischen *Gewerkschaften*. Während John Lewis die Notwendigkeit einer solchen begriffen und auch die CIO den Weg gegenseitiger Hilfeleistung als richtig erkannt hat, steht die AFL abseits: Die Leiter der American Federation of Labor verweigerten im Oktober 1949 den Stahlarbeitern jegliche Unterstützung und desgleichen im Januar 1950 den Bergleuten. Die Geschichte der letzten Jahrzehnte lehrt aber, dass die Interessen der Arbeiterschaft ein unteilbares Ganzes bilden und man diese Tatsache nicht ungestraft ignoriert. Die Herausbildung einer gemeinschaftlichen Solidarität, die Schaffung einer Einheitsfront als Vorstufen einer späteren Verschmelzung stellen entscheidende Aufgaben der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung dar.

Peter Bloch, Neuyork.

AHV-Auskünfte

B. M. in Brüssel (Belgien): *Ich bin Schweizer Bürger, leite hier die Filiale eines schweizerischen Unternehmens und beschäftige auch zwei Angestellte schweizerischer Nationalität. Unsere Anstellungsverhältnisse sind beim Hauptsitz unserer Firma in der Schweiz abgeschlossen worden; die Gehälter beziehen wir aus den Erträgnissen der hiesigen Filiale. Bisher haben wir 2 Prozent AHV-Beiträge bezahlt. Nun teilte uns aber die Direktion aus der Schweiz mit, dass wir nicht obligatorisch versichert seien und die AHV-Beiträge nicht mehr zu leisten hätten. Unser Interesse an der Versicherung ist vielleicht ungleich gross. Ich selbst werde wahrscheinlich für immer in Belgien bleiben, während meine Angestellten früher oder später, fast sicher aber im Alter, in die Schweiz zurückkehren werden. Würde ich, wenn ich weiter versichert bliebe, eine Rente auch in Belgien ausbezahlt erhalten?*

Nach Art. 1, Abs. 1, des AHVG sind u. a. nach Massgabe des Gesetzes versichert « die Schweizer Bürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden ». Nach diesem Wortlaut hätten wir ohne weiteres angenommen, dass Sie und ihre beiden schweizerischen Angestellten obligatorisch ver-

sichert seien. Ihr Gehalt wird von dem in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber geschuldet, die Entlohnung erfolgt also durch diesen, auch wenn die Gehälter vernünftigerweise nicht aus der Schweiz überwiesen, sondern aus den Erträgnissen der dortigen Filiale bestritten werden. — Der Fall liegt nun aber durchaus nicht so eindeutig klar. Im Kreisschreiben Nr. 41 vom 15. März 1949 an die Ausgleichskassen interpretiert das Bundesamt für Sozialversicherung diese Bestimmung dahin, dass die Lohnzahlung *von der Schweiz aus* erfolgen, also dem im Ausland wohnenden Schweizer Bürger *von der Schweiz aus direkt übermittelt* oder ihm *in der Schweiz gutgeschrieben* werden müsse. Arbeitnehmer schweizerischer Firmen, die den Lohn von einer Zweigniederlassung oder von einer Tochtergesellschaft im Ausland erhalten, seien *nicht obligatorisch versichert*. Anderseits wird dann wiederum ausgeführt, dass der direkten Uebermittlung des Lohnes aus der Schweiz und der Gutschrift in der Schweiz die Zahlung aus Mitteln, die der schweizerische Arbeitgeber im Ausland besitze, gleichgestellt sei. — Diese Regelung scheint uns sehr widerspruchsvoll und unbefriedigend zu sein. Im vorliegenden Falle erhalten die Angestellten den Lohn von einer Zweig-

niederlassung im Ausland; sie wären also nach der Weisung des Bundesamtes *nicht obligatorisch versichert*. Anderseits scheint uns klar, dass die Lohnzahlung aus Mitteln erfolgt, die der schweizerische Arbeitgeber im Ausland besitzt, denn die Erträge der ausländischen Filiale gehören doch offenbar der Firma in der Schweiz. — Das gleiche Kreisschreiben führt aus, dass Schweizer Bürger im Ausland, die die obengenannten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen, sich der Versicherung *freiwillig* anschliessen können. Das ist natürlich keine Lösung. Wenn keine Versicherungspflicht besteht, so kann das Unternehmen nicht zur Entrichtung von Arbeitgeberbeiträgen verhalten werden; der freiwillig versicherte Arbeitnehmer hat deshalb 4 Prozent seines Lohnes als Beitrag zu leisten, was seitens der Firma wohl der Zweck der Uebung sein dürfte. — Wir raten Ihnen, den Fall direkt dem Bundesamt für Sozialversicherung, Sektion AHV, zum Entscheid zu unterbreiten. Fällt dieser Entscheid für Sie unbefriedigend aus, das heisst wird die Versicherungspflicht verneint, so wäre es wünschbar, einen endgültigen Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichts herbeizuführen. — Im Ausland wohnenden rentenberechtigten Schweizer Bürgern wird die Rente auch ins Ausland ausbezahlt. Die Ueberweisung erfolgt im Transfer zum offiziellen Wechselkurs. In der Schweiz ist die Post dafür verantwortlich, dass Renten nur an noch Lebende ausbezahlt werden. Im Ausland wohnende Rentenberechtigte haben periodisch Lebensbescheinigungen beizubringen.

A.C. in Genf. Ich bin Mitglied der Pensionskasse einer in Genf domizilierten internationalen Organisation, aber trotzdem bei der AHV als versicherungspflichtig erklärt worden. Da mein

Arbeitgeber nicht AHV-beitragspflichtig ist, muss ich sogar 4 statt nur 2 Prozent Beiträge entrichten. Ist eine solche Doppelversicherung tatsächlich vom Gesetz gewollt, oder gibt es eine Möglichkeit, mich von der Versicherungspflicht bei der AHV zu befreien?

Nach Art. 1, Abs. 2, Lit. b, des AHVG sind bei der AHV *nicht* versichert «Personen, die einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenensicherung angehören, sofern der Einbezug in die Versicherung für sie eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde». Nach Art. 4 der AHVV sind Alters- und Hinterlassenensicherungseinrichtungen der Vereinigten Nationen, des Internationalen Arbeitsamtes, der Internationalen Bureaux und der andern vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen politischen Departement zu bezeichnenden internationalen Organisationen den ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenensicherungen gleichgestellt. Die Beurteilung Ihrer Versicherungspflicht gemäss AHVG hängt also davon ab, ob Ihre Beitragsleistung an die beiden Versicherungen als grosse Härte und unzumutbare Doppelbelastung angesprochen werden kann oder nicht. Da Sie wegen Fehlens der Beitragspflicht bei Ihrem Arbeitgeber nicht bei diesem, sondern offenbar besonders erfasst worden sind, ist anzunehmen, dass die Frage der grossen Härte und Unzumutbarkeit in Ihrem Falle bereits verneinend entschieden worden ist. Immerhin werden Personen, die einer der erwähnten Versicherungseinrichtungen angehören, nicht von Amtes wegen von der obligatorischen Versicherung ausgenommen; sie haben ein begründetes Gesuch an die Ausgleichskasse zu stellen. Deren Entscheid kann evtl. direkt an das Eidg. Versicherungsgericht weitergezogen werden, das endgültig entscheidet.